

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

- 1.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Düring AG und dem Kunden richten sich in erster Linie nach den im Einzelfall getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Soweit keine abweichenden Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen die ausschliessliche Grundlage für sämtliche zwischen der Düring AG und dem Kunden abgewickelten Geschäfte. Anderslautende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der Düring AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dem Hinweis eines Kunden auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht die Düring AG hiermit ausdrücklich. **Sollte der Kunde mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Düring AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.** Für den Fall eines schriftlichen Widerspruchs behält sich die Düring AG vor, ihre Angebote und Lieferungen ersatzlos zurückzuziehen, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche irgendwelcher Art ableiten kann.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtlichen Erklärungen der Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Die Schriftform umfasst auch Mitteilungen per Telefax oder E-Mail.
- 1.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn die schriftliche Bestellung des Kunden durch die Düring AG ausgeführt oder schriftlich akzeptiert worden ist (Auftragsbestätigung). Die Düring AG ist frei, Bestellungen ohne Begründung abzulehnen. Die Düring AG behält sich insbesondere vor, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wenn aufgrund der Art und Weise des Weiterverkaufs ihrer Produkte durch den Kunden eine Schädigung ihrer Marken zu befürchten ist.
- 1.4 Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird.

2 Gesetzliche Vorschriften

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart, entsprechen die Produkte der Düring AG den im Zeitpunkt der Lieferung massgebenden gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz.
- 2.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die am Verkaufs- bzw. Einsatzort massgebenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

3 Lieferbedingungen

- 3.1 Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss (Ziff. 1.3) und sobald allfällige Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet wurden. Sofern nicht anders vereinbart, gelten Lieferfristen und Liefertermine als ungefähre Angaben. Sie beziehen sich auf die Bereitstellung der bestellten Produkte im Werk der Düring AG in CH-8108 Dällikon.
- 3.2 Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seine Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt oder wenn Verzögerungen durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Betriebsstörungen, Maschinendefekte oder wegen verspäteter bzw. fehlerhafter Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten eintreten.
- 3.3 Falls der Kunde mit einer Vorauszahlung oder der Zahlung aus einer früheren Lieferung im Rückstand ist, ist die Düring AG ohne weiteres berechtigt, mit der Ausführung neuer Bestellungen zuzuwarten oder diese ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis alle Zahlungsrückstände beglichen sind.
- 3.4 Wegen verspäteter Lieferung stehen dem Kunden weder ein Rücktrittsrecht noch irgendwelche Minderungs- oder Schadenersatzansprüche (weder für direkte noch indirekte Schäden) zu. Jegliche Haftung der Düring AG sowie deren Hilfspersonen ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sich die Düring AG ausdrücklich schriftlich verpflichtet hat, einen bestimmten Liefertermin einzuhalten und widrigenfalls eine Verzugsentschädigung zu leisten. In

diesem Fall ist der Kunde berechtigt, für verspätete Lieferung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch die Düring AG verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt in keinem Fall mehr als insgesamt 5% des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung.

- 3.5 Die Düring AG ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Sie trägt die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten, sofern diese Teillieferungen nicht wegen mangelnder Mitwirkung oder Zahlungsrückständen des Kunden oder auf dessen Wunsch erfolgen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Bei den in den Preislisten der Düring AG aufgeführten Preisen handelt es sich grundsätzlich um Richtpreise, die als solche nicht verbindlich sind. Preis-, Sortiments- und Produktänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Alle Preise der Düring AG verstehen sich netto (also insbesondere ohne Mehrwertsteuer). Für alle Lieferungen gelten ein Mindestbestellwert bzw. eine Mindestbestellmenge gemäss aktueller Preisliste.
 - 4.2 Verbindlich sind erst die in einer konkreten Offerte oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sofern eine Offerte nicht ausdrücklich zeitlich befristet ist, gilt sie 30 Tage ab dem Datum der Offerte. Bestellt der Kunde geringere Mengen als offeriert, bleiben Mindermengen- oder sonstige Zuschläge vorbehalten.
 - 4.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen FCA Brunnenwiesenstrasse 14, CH-8108 Dällikon, gemäss Incoterms 2010.
 - 4.4 Soweit die Düring AG vom Kunden zu tragende Kosten vorschiesst, insbesondere für Verpackung, Versicherungen, öffentliche Abgaben und Gebühren (z.B. Mehrwertsteuer, Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr und andere Bewilligungen etc.), sind sie ihr vom Kunden zu erstatten.
 - 4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Kunde den gesamten Rechnungsbetrag voranzuzahlen. Wird gegen Rechnung geliefert, ist diese innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.
 - 4.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Übergabe, Transport oder Abnahme der Lieferung aus nicht von der Düring AG zu vertretenden Gründen verzögert oder verunmöglicht werden. Dasselbe gilt, wenn einzelne Produkte fehlen oder mangelhaft sind.
 - 4.7 Hat ein Kunde mehrere offene Rechnungen, so ist die Düring AG berechtigt, seine Zahlung(en) auch bei gegenteiliger Anweisung des Kunden auf die älteste(n) offene(n) Rechnung(en) anzurechnen.
 - 4.8 Der Kunde anerkennt, dass eine Verrechnung von Vorauszahlungen oder Zahlungen für Lieferungen mit allfälligen Forderungen des Kunden gegenüber der Düring AG ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind Forderungen des Kunden, die von der Düring AG ausdrücklich schriftlich zur Verrechnung anerkannt oder die durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.
 - 4.9 Auf verspäteten Zahlungen hat der Kunde auch ohne vorherige Mahnung einen Verzugszins von 5% p.a. zu bezahlen. Für jede Mahnung bzw. Zahlungserinnerung kann zudem eine Umtriebspauschale von CHF 50 (zuzüglich Mehrwertsteuer) verlangt werden.
 - 4.10 Die Düring AG bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. allfällige Nebenkosten und Verzugszinsen) Eigentümerin der gesamten Lieferung.
- ## 5 Prüfung der Lieferung und Mängelrüge bei offenen Mängeln
- 5.1 Die Produkte sind vom Kunden sofort nach Ablieferung sorgfältig auf Vollständigkeit (Stückzahl), Richtigkeit (Sortiment) und auf mögliche Mängel zu untersuchen. Soweit ausnahmsweise die Düring AG für den Transport zuständig ist, sind Sendungen mit allfälligen Transportschäden unter Vorbehalt anzunehmen und dem zuständigen Frachtführer umgehend zwecks Sachverhaltsabklärung und Wahrung aller Rechte anzuzeigen.
 - 5.2 Allfällige Fehlmengen, Falschlieferungen und/oder Mängel der gelieferten Produkte sind der Düring AG unverzüglich, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Ablieferung der Produkte an den Kunden bzw. an dessen Frachtführer im Werk der Düring AG, schriftlich und unter genauer Bezeichnung der festgestellten Unstimmigkeiten bzw. Mängel

mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung mit Bezug auf Fehlmengen, Falschlieferungen sowie offene Mängel als genehmigt.

- 5.3 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innert der vorgenannten Untersuchungs- und Rügefrist (Ziff. 5.2) nicht entdeckt werden können (sog. verdeckte Mängel), sind der Düring AG sofort nach Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung des Mangels mitzuteilen.

6 Gewährleistung

- 6.1 Die Düring AG leistet Gewähr für den vorausgesetzten Gebrauch der gelieferten Produkte sowie – wo vorhanden – für deren Verwendung innerhalb der Produktspezifikationen. Eine Gewähr für zugesicherte Eigenschaften besteht nur, wenn solche schriftlich zugesichert wurden. Aus Raterteilung und Empfehlung haftet die Düring AG nur insoweit, als sie ein grobes Verschulden trifft.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Produkte an den Kunden bzw. an dessen Frachtführer.
- 6.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemässe Behandlung oder Lagerung, auf Missachtung von Anwendungsvorschriften, auf Manipulationen am Produkt, schädliche Witterungs- und sonstige Umwelteinflüsse zurückzuführen sind.
- 6.4 Im Gewährleistungsfall wird nach Wahl der Düring AG entweder das defekte Produkt ersetzt oder dem Kunden der Fakturawert zurückerstattet.

7 Haftungsausschluss

- 7.1 Andere Gewährleistungsansprüche des Kunden ausser den in Ziffer 6 genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie erhoben werden, insbesondere jedoch Wandelung, Minderung und Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund zwingender Gesetzesbestimmungen bestehen.
- 7.2 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn sowie von jeglichen anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 7.3 Die Wegbedingung der Haftung gilt ausdrücklich auch für Ansprüche vertraglicher oder ausservertraglicher Natur, die auf Handlungen und/oder Unterlassungen der von der Düring AG beigezogenen oder eingesetzten Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen zurückzuführen sind.

8 Geistiges Eigentum

- 8.1 Das geistige Eigentum an sämtlichen Produkten (inkl. Know-how) gehört ausschliesslich der Düring AG, die alleine berechtigt ist, gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Designs etc.) zu registrieren. Sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Gestaltung der Produkte, der Anwendungsvorschriften sowie an sonstigen Unterlagen stehen uneingeschränkt der Düring AG zu. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, gilt diese Regelung auch dann, wenn die Düring AG kundenspezifische Anpassungen oder Entwicklungen vornimmt.
- 8.2 Werbe- und Projektunterlagen, Displays etc. verbleiben im Eigentum der Düring AG. Es ist nicht gestattet, diese oder die Marken der Düring AG ohne ausdrückliche Genehmigung zu reproduzieren, anderweitig zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1 Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Düring AG und dem Kunden unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 9.2 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der schweizerische Sitz der Düring AG, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 9.3 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Düring AG sind **ausschliesslich die Gerichte am schweizerischen Sitz der Düring AG** zuständig. Die Düring AG bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu belangen.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf das oben auf der ersten Seite genannte Datum in Kraft und ersetzen ab Inkrafttreten alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle ab ihrem Inkrafttreten zustande kommenden Verträge. Für bestehende Geschäftsbeziehungen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der ersten Lieferung nach deren Inkrafttreten.
